

4. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt vom

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. Nr. 7 S. 194) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 15.07.1993 (GVBl. Nr. 19 S 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2011 (GVBl. S. 561) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am..... nachfolgende Änderungen der Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt vom 18. Juli 2001 beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst;

§ 3 Werkleitung

(1) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern, die gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 durch den Stadtrat bestellt werden. Ein Mitglied der Werkleitung wird vom Stadtrat zum 1. Werkleiter bestellt. Der 1. Werkleiter führt die Dienstbezeichnung Zoodirektor; der 2. Werkleiter die Dienstbezeichnung Verwaltungsdirektor.

2. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "einem(r) Werkleiter(in)" durch die Worte "der Werkleitung" ersetzt.

3. § 8 Abs. 1 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 8 Vertretung des Eigenbetriebes

(1) Die Werkleitung vertritt die Landeshauptstadt Erfurt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung müssen beide Mitglieder der Werkleitung gemeinschaftlich handeln.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Er-

furt öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gilt die Bekanntmachungsregelung der Hauptsatzung.

4. § 9 Abs.1 wird wie folgt geändert:

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Erfurt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem in § 2 Abs.1 dieser Satzung genannten Namen (Thüringer Zoopark Erfurt) durch zwei Vertretungsberechtigte.

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Werkleitung unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014, jedoch frühestens einen Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister